

8. Februar 2026

Status Quo:

Das Kabinett der Bundesregierung hat am 21.1.2026 einen Gesetzesentwurf zur nationalen Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IED) verabschiedet (RegE.). Laut BMUKN hat die Bundesregierung das Umsetzungspaket auch dafür genutzt, den Grundstein für eine Modernisierung des Immissionsschutzrechts zu legen. Die neuen Regelungen sollen zu besserem Umweltschutz und zur Steigerung der nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit bei. Laut BMUKN wurde der seit Ende 2025 vorliegende Vorschlag zum Umweltomnibus Nr. 8 berücksichtigt (Vereinfachung von Bürokratielasten bei Umweltvorschriften).

Grundsätzliche WSM-Wertung

In diesem Papier aktualisiert der WSM seine Forderungen für eine angemessene & pragmatische Umsetzung der IED, der Schwerpunkt in dieser Stellungnahme liegt dabei auf der Kommentierung der Änderungen gegenüber dem überarbeiteten RefE. Die vorhandene WSM-Stellungnahme und unsere sechs Hauptforderungen vom 11. August 2025 bleiben nach wie vor gültig.

Der vorliegende Regierungsentwurf (RegE.) berücksichtigt an vielen relevanten Stellen

- NICHT **das 1:1 Umsetzungsgebot** der Bundesregierung gem. Koalitionsvertrag, sondern stellt grundlos über die IED-Anforderungen hinausgehende Anforderungen (z.B. BVT-Schlussfolgerungen werden zu Betreiberpflichten, jährliche und obligatorische Fortschrittsberichte zu Behörden, obligatorische externe Zertifizierungen/Validierungen gem. ISO 14001 oder EMAS im 3. Jahr),
- NICHT die **EU-Budapester Erklärung** aus Herbst 2024 (revolutionäre Vereinfachungen, mehr Vertrauen, 35 % weniger Berichtspflichten)- wir erkennen keine Einhaltung dieser Aspekte,
- NICHT **wesentliche** Aspekte des EU-Umweltomnibusses (insbesondere Wegfall einer externen unabhängigen Überprüfung (Audit) des UMS im 3. Jahr (Der Wegfall des CMS und des CTP stellen für uns geringfügige Erleichterungen dar).

Darüber hinaus kritisieren wir nach wie vor falsch übersetzte Begriffe, unklare und neue Definitionen für einschlägig in den ISO-Managementnormen (Z.B. ISO 9001, ISO 14001) vorhandenen Begriffe (z.B. „Sicherstellen“ statt „berücksichtigen“, Pläne, Ziele, Konformitätsbewertung, Überprüfungen/Audits).

Ein wichtiger und wesentlicher Aspekt und hoffentlich lediglich ein „kollektives Missverständnis & Übersetzungsfehler“ ist die nun explizit genannte IED-Betreiberpflicht, die jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen **sicherzustellen** (siehe § 3 (4) 45 BImSchV). Dies ist weder von der EU-IED 2.0 gefordert noch im Sinne des Zwecks & Ziels der BVT-Schlussfolgerungen (=Referenzdokumente für Behörden). Es ist ein Einfallstor für eine Fülle von bürokratischen Anforderungen an die Ausgestaltung eines UMS und muss deshalb dringend angepasst werden. Ansonsten laufen die Vorschläge zur Vereinfachung der IED und des UMS in die Leere.

Fazit und eine Metapher

Wir erkennen leider nur punktuelle Umsetzung elementarer Eckpunkte aus EU-Politik und des Koalitionsvertrages der Bundesregierung. Dies führt in unserer Branche zur Ernüchterung, Unsicherheiten bei der anstehenden Umsetzung und nach wie vor zu hohen Ressourcenbelastung in zusätzlich „rauen Zeiten“.

Für unsere stahl- und metallverarbeitende Branche sind die Budapester Erklärung mit den Vereinfachungsinitiativen (EU-Omnibusse) und der deutsche Koalitionsvertrag (KoalV.) in Analogie zum Schmieden die „Matrize“, d.h. die Form, mit der das Werkstück (d.h. die IED) in das Gesenk gepresst bzw. geschmiedet werden. Der dabei entstehende Grat (z.B. überbordende Bürokratie, nicht 1:1 Aspekte, zusätzliche Berichtspflichten) ist überschüssiges Material und überflüssig. Im übertragenen Sinne sehen wir die Matrize und das definiert umzuformende Werkstück, jedoch keine relevante Umformung und Vereinfachung der IED!

Nachfolgend sind unsere fünf WSM-Hauptforderungen zum Regierungsentwurf der IED-Umsetzung aufgelistet und erläutert.

Die WSM-Hauptforderungen sind:

1. Streichung der neuen 45. BImSchV für ein Umweltmanagementsystem für IED-Anlagen
2. Streichung der Pflicht im 3. Jahr zur Zertifizierung des UMS gem. 14001 bzw. gem. EMAS,
3. Keine Veröffentlichung des „UMS á la IED“ im Internet,
4. Keine neuen Betreiberpflichten durch die Pflicht zur **Sicherstellung** der BVT's,
5. Verstärkung von Übernahmen von Vereinfachungsvorschlägen des EU-Umweltomnibus 8

Die WSM-Forderungen im Detail zum RegE. zur IED-Umsetzung:

1. **Abschaffung der 45. BImSchV für ein Umweltmanagement „UMS á la IED“**

Der in RegE. zur IED-Umsetzung in § 3 der 45. BImSchV neu verfasste Abschnitt 2 Umweltmanagementsysteme (5 Elemente des UMS, Veröffentlichungspflichten, Messverpflichtungen, Konformitätsbewertung, Berichtspflichten) führt zu erheblicher Verunsicherung, unnötigen und zusätzlichen Unklarheiten und uns sich nicht erschließenden, zusätzlichen Veröffentlichungspflichten im Internet. Der Sinn & Zweck einer separaten bzw. zusätzlichen Veröffentlichung von sogenannten „wesentlichen UMS-Elementen“ ist unnötig, zudem redundant: sowohl Behörden als auch Unternehmen haben durch die Berücksichtigung von insbesondere Art. 14 und Art. 15 der EU-IED umfangreiche Aufgaben zu erfüllen. Zudem besteht bereits eine ausreichende Veröffentlichungspflicht für IED-Anlagen gem. Art. 24 IED. IED-Anlagen erhalten eine unnötige Stigmatisierung durch § 3 und zusätzliche, unserer Meinung nach unnötigen Veröffentlichungspflicht.

WSM-Forderung:

Löschung Abschnitt 3 der 45. BImSchV und damit insbesondere Realisierung von „Vereinfachung & Pragmatismus“ wie im Omnibus 8 versprochen.

2. **Streichung der Pflicht zur Zertifizierung gem. ISO 14001 bzw. Validierung gem. EMAS**

Im jetzigen Regierungsentwurf ist die Pflicht zu einer Zertifizierung gem. ISO 14001 bzw. Validierung gem. EMAS-VO eingeführt worden. Eine Pflicht zur unabhängigen und externen Überprüfung ist im vorliegenden Vorschlag des Umweltomnibus 8 aufgehoben worden. Wir sehen durch die Aussage bereits Omnibus 8 Vorschläge zu berücksichtigen ein Gebot und analoge Berücksichtigung dieses wesentlichen Vereinfachungs- und Synchronisierungs-Elements (wie sie sie durch den Wegfall des CMS und des CTP im UMS vorgenommen wurden). Es wäre zudem ein Signal zum Aspekt „mehr Vertrauen“, denn auch ein internes Audit auch im 3. Jahr für das IED-Umweltmanagementsystem wäre ausreichend. Audits sind einschlägige, seit Jahren etablierte und hochkarätige interne Begutachtungs- und Verbesserungsinstrumente einer ordnungsgemäße Unternehmensorganisation. Im 3. Jahr wäre daher ein internes Audit gem. DIN ISO 10011 (Leitfaden für Audits) ausreichend und angemessen.

WSM-Forderung:

Anpassung § 6 (2) der 45. BImSchV und Löschung der Zertifizierungs- bzw. Validierungspflicht gem. ISO 14001 bzw. EMAS im 3. Jahr nach Einführung des UMS. Stattdessen Etablierung eines weiteren internen Audits, analog zum bereits obligatorischen Audit im 1. Jahr.

3. **Keine neuen Betreiberpflichten durch Sicherstellung von BVT-Schlussfolgerungen**

In § 3 (4) der 45. BImSchV werden unnötigerweise neue Betreiberpflichten aufgestellt: durch die Worte „zudem“ und „sicherzustellen“ werden umfangreiche Anforderungen an das „UMS á la IED“ geschaffen, die in der bisherigen EU-Gesetzgebung nicht vorhanden sind, sie stellen völlig neue und umfangreiche zusätzliche Anforderungen für die Betreiber von IED Anlagen dar und sind zudem missverständlich. Das UMS ist demnach - und zusätzlich zu den fünf Elementen alle BVT-Schlussfolgerungen - „sicherzustellen“; sie erhalten damit eine explosionsartige Vervielfachung der Aufgaben für IED-Anlagen. BVT-Schlussfolgerungen sind und müssen Referenzdokumente für Behörden bleiben und nicht direkter und sicherzustellender Bestandteil von Betreiberpflichten für IED-Anlagen! Als ausreichend zu erachten sind die beschriebenen Betreiberpflichten in Artikel 11 der IED (Allgemeine Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber), sie beinhalten alles Wesentliche und im Übrigen bereits die Berücksichtigung der besten verfügbaren Technik!

WSM-Forderung:

Ersetzen des Wortes „sicherstellen“ durch „berücksichtigen“, sowie es bisher vorgesehen ist. BVT-Schlussfolgerungen sind und müssen Referenzdokumente für Behörden und Auslegungen für Genehmigungen sein. Dies entspricht auch der EU-IED und ist zusätzlich ein 1:1 Gebot.

4. **Keine Veröffentlichung des UMS im Internet**

Die gem. § 4 der 45. BImSchV aufgestellte Pflicht zur Veröffentlichung der 5 Elemente des UMS im Internet sollte ersatzlos gestrichen werden. Diese belastet die Unternehmen mit zusätzlicher Bürokratie und hat keine messbaren Effekte im Hinblick auf den Umweltschutz.

Der Sinn & Zweck einer separaten bzw. zusätzlichen Veröffentlichung von sogenannten „wesentlichen UMS-Elementen“ ist unnötig, zudem redundant: sowohl Behörden als auch Unternehmen haben durch die Berücksichtigung von insbesondere Art. 14 und Art. 15 der EU-IED umfangreiche Aufgaben zu erfüllen. Zudem besteht bereits eine Veröffentlichungspflicht für IED-Anlagen gem. Art. 24 IED. Diese werden als völlig ausreichend angesehen.

Wir sehen zusätzlich eine völlige Verwässerung im Falle von Veröffentlichungspflichten, die Inhalte werden durch die Möglichkeit bzw. Option der Herausnahme von unternehmensinternen und unter Datenschutzrelevanz fallende Inhalte sehr eingeschränkt sein und homöopathischen Informations- und Erkennungswert haben.

WSM-Forderung:

Löschung § 4 der 45. BImSchV und Aufhebung der Veröffentlichungspflichten von wesentlichen Elementen des UMS. Ebenso Löschung der Veröffentlichung des Konformitätsnachweises. Eine Verifizierung kann im Rahmen der zu realisierenden Umweltinspektionen gem. Art 23 EU-IED erfolgen. Auch die Begutachtung durch interne Audits wird hier Abweichungen und Verbesserungspotential aufdecken.

5. **Verstärkte Übernahme von Vereinfachungen des Vorschlags des Umweltombus 8**

Wir fordern grundsätzlich tiefergehende und umfangreichere Vereinfachungen im Bereich der IED-Umsetzung und engagiere Umsetzung von elementaren Aspekten aus der EU-Vereinfachungsinitiative Omnibus 8 der EU-Kommission und der Versprechen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung:

- 1:1 Umsetzung von EU-Recht,
- Bürokratieabbau,
- Vereinfachter Regulierungsrahmen,
- „auf Vertrauen basierende Denkweise“ und nicht zuletzt
- die Verringerung der Berichtspflichten um mindestens 25 %

Eine alleinige Herausnahme von Anforderungen (z.B. CTP in der IED) stellen für uns keine Umsetzung des Versprochenen dar. Eine weitere obligatorische Maßnahme ist - die sich uns nicht erschließende - überbordende Berichtspflicht zu Behörden (siehe § 7: jährlicher Fortschrittsbericht zur Behörde) oder Veröffentlichungen auf Unternehmensseiten. Diese gehört eingeeht und können in vielen Fällen in das behördliche (und gesetzlich geforderte) Überwachungs- und Umweltinspektionssystem integriert werden. Zumal weniger Berichtspflichten die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz in keiner Weise einschränken, sondern nur unnötig interne Ressourcen und unverhältnismäßig hohe Kompetenzen in der stark KMU-geprägten stahl- und metallverarbeitenden Branche kosten.

Kontakt:

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Dipl.-Ing. Volker Bockskopf

Leiter Bereich Umwelt und Arbeitsschutz

Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf

E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de

Internet: www.wsm-net.de